



Hauptversammlung 2020

Gegenanträge

Stand: 05.05.2020



Aufgrund der Ausgestaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten ist das Antragsrecht der Aktionäre im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung rechtlich ausgeschlossen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sowie Verfahrensanträge können daher in der Hauptversammlung nicht gestellt werden. Den Aktionären wird dennoch die Möglichkeit gegeben, Gegenanträge und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung entsprechend §§ 126 Abs. 1, 127 AktG an die Gesellschaft zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft zu übermitteln.

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich vor, sich zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen während der Hauptversammlung zu äußern.

Nachfolgend finden Sie die innerhalb der Frist der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG derzeit an uns übermittelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die einer eigenständigen Beschlussfassung bedürften, haben wir dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge unterstützen oder ablehnen wollen, geben Sie bitte auf dem Formular für die Anmeldung (Briefwahl bzw. Vollmachts- und Weisungserteilung) zur Hauptversammlung oder über das Aktionärsportal bei dem jeweiligen Antrag Ihr Votum ab. Ihr Votum ist uns unabhängig von einer Behandlung der Anträge in der Hauptversammlung wichtig. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen.

Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Gegenanträge

Aktionär Christian Pfingsten, Hamburg zu TOP 2 und 3

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung verweigert.

Begründung

Aufgabe des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG ist es, für die Umsatz- und Ertragsverbesserung des Konzerns zu sorgen.

Es ist bemerkenswert, dass sich die kriselnde Deutsche Bank AG eine umfangreiche Kunstsammlung mit ca. 50.000 Kunstwerken leistet. Nicht erkennbar ist, dass diese Kunstsammlung („Sammlung Deutsche Bank“) einen erkennbaren Beitrag zur Umsatz- und Ertragsverbesserung der Deutsche Bank AG leistet. Dieses Kunst-Steckenpferd passt nicht in die heutige Zeit und zu den betriebs- und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Aktienkurs seit 2007: -94%, geplanter Jobabbau bis Ende 2022: 18.000 Arbeitsplätze, Corona Rezessionsgefahr).

Die Kunstsammlung der Deutsche Bank AG sollte deshalb aufgelöst werden. Der Verkaufserlös soll dann in zukunftsorientierte digitale Geschäftsmodelle investiert oder (2) zur Sicherung von Arbeitsplätzen verwendet oder (3) als Sonderdividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

Aktionär Franz Spitzenberger, Ebersbach-Musbach zu TOP 3.1, 8 und 13

Zu TOP 3.1:

Der in Punkt 3 der Tagesordnung beantragten Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden widerspreche ich hiermit und stelle gleichzeitig den Gegenantrag, dass Herrn Dr. Achleitner die Entlastung versagt wird.

Begründung

Die Deutsche Bank AG hatte auch 2019 wieder ein schweres Jahr. Im Rahmen des Umbauprogramms werden ca. 18.000 Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und ihr Einkommen verlieren. Die Inhaber, sprich die Aktionäre, haben aufgrund der Skandale, des schlechten Managements und den dadurch sehr niedrigen Aktienkurs einen Großteil ihres Vermögens verloren und erhalten wieder einmal keine Dividende.

Das Bonussystem der Deutschen Bank ist in STA und LTA geteilt. Zu dem STA hat der Vorstand auf seinen Bonus verzichtet (für was hätte es denn einen Bonus geben sollen?). Dafür hat der Aufsichtsrat unter Vorsitz von Herrn Dr. Achleitner den Mitgliedern des Vorstands für den LTA (Long Term Award) eine variable Vergütung in Höhe von EUR Mio. 13 gewährt, obwohl der Zielerreichungsgrad gerade mal bei mageren 39% liegt.

Die feste Vergütung des Vorstands in 2019 in Höhe von EUR Mio. 28 ist in Anbetracht der Ergebnislage der Bank, der 18.000 Mitarbeiter die ihren Job verlieren werden und den wieder einmal leer ausgegangenen Aktionären, mehr als angemessen. Da Herr Dr. Achleitner dem Vorstand trotz bescheidener Zielerreichung eine variable Vergütung zugestanden hat, kann ihm keine Entlastung gewährt werden.

Die Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herr Dr. Achleitner ist deshalb abzulehnen.

Zu TOP 8 und TOP 13

Der in Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung 2020 beantragten Satzungsänderung widerspreche ich hiermit und stelle folgende Gegenanträge:

Zu TOP 8:

Satzung § 16 Abs. 1 bleibt unverändert.

Satzung § 16 Abs. 1 mit dem Wortlaut :

„Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat nach Frankfurt am Main, Düsseldorf oder in eine andere deutsche Großstadt mit mehr als 500 000 Einwohnern einberufen.“

bleibt unverändert, das heißt der Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat wird abgelehnt.

Begründung:

Begründung zu § 16 Abs. 1:

Es ist zu bezweifeln, dass Städte mit einer Einwohnerzahl um die 250.000 entsprechende Veranstaltungsorte zur Verfügung stellen können. Es ist auch nicht zu erkennen, warum nun plötzlich eine Veranstaltung in Frankfurt nicht mehr möglich sein soll, da die Hauptversammlung dort seit Urzeiten jährlich stattgefunden hat und solche Locations für Jahre im Voraus gebucht werden. Zudem ist Frankfurt der ideale Ort, weil sehr zentral in Deutschland gelegen, mit einem Flughafen, mit genügend Hotels, mit einer sehr guten Infrastruktur, und somit für alle Besucher der HV gut zu erreichen und damit der perfekte Veranstaltungsort schlechthin.

Der Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat ist daher abzulehnen.

Zu TOP 13:

A Satzung § 14 Abs. 1 und 2 werden geändert.

Satzung § 14 Abs. 1 und Abs. 2 haben gegenwärtig folgenden Wortlaut

§14

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung („Aufsichtsratsvergütung“). Die jährliche Grundvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 100.000 €, für den Aufsichtsratsvorsitzenden das 2fache und für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das 1,5fache dieses Betrages.
- (2) Für Mitgliedschaft und Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzliche feste jährliche Vergütungen wie folgt gezahlt:
 - a) für die Tätigkeit im Integritätsausschuss, im Prüfungsausschuss und im Risikoausschuss: Vorsitz: 200.000 €, Mitgliedschaft: 100.000 €.
 - b) für die Tätigkeit im Vermittlungsausschuss: keine Vergütung
 - c) für die Tätigkeit in jedem der sonstigen Ausschüsse: Vorsitz: 100.000 €, Mitgliedschaft: 50.000 €.

Ich schlage vor, unter Beibehaltung des Wortlauts des § 14 der Satzung im Übrigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die bisherige obige Fassung zu §14 Abs. 1 und 2 wird ersatzlos gestrichen und durch folgende Regelungen ersetzt:

§ 14 Abs.1:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 130.000. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung:

- a) Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses EUR 130.000 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 65.000.
- b) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses beträgt EUR 65.000 und für jedes Mitglied eines anderen Ausschusses EUR 32.500. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bleibt unberücksichtigt.

- c) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von Euro 1.000. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

§ 14 Abs. 2:

Anstelle der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung von EUR 390.000, sein Stellvertreter von EUR 260.000. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.

Begründung

Begründung zu § 14 Abs. 1 und Abs. 2:

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrates der Deutsche Bank AG ist in seiner Struktur nicht angemessen. Die Basisvergütung ist zu gering und die Vergütungen für Ausschusstätigkeiten sind zu hoch und nach Anzahl nicht gedeckelt. Dies eröffnet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Möglichkeit, durch die Schaffung neuer Ausschüsse, ihr Einkommen beliebig erhöhen.

Nur als Beispiel, Herr Dr. Achleitner als Aufsichtsratsvorsitzender hatte 2019 im Rahmen seiner Tätigkeit ein Einkommen in Höhe von EUR 900.000, da er in allen Ausschüssen tätig war. Die Bank hat aber einen sehr hohen Verlust erwirtschaftet -wie in fast all den Jahren in denen Herr Dr. Achleitner Aufsichtsratsvorsitzender ist.

Zudem hat Herr Achleitner für seine als unentgeltlich bezeichneten Repräsentationsaufgaben der Deutschen Bank AG noch Unterstützungsleistungen in Höhe von EUR 208.000 und Aufwandserstattungen in Höhe von EUR 277.000 in Rechnung gestellt. Das sind nochmals EUR 485.000.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der DAIMLER AG verdiente in 2019 nur EUR 602.542 und DAIMLER machte in 2019 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR Mio. 963. Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats ist daher gemäß den Formulierungen auf Seite 2 dieses Briefes zu § 14 Abs. 1 und Abs. 2 zu ändern, so dass es dem Vergütungssystem von Aufsichtsräten vergleichbarer DAX Konzernen entspricht.

Aktionär Georg Ludwig, Radolfzell zu TOP 2

Ich „beantrage“ entsprechend § 126 AktG, die Entlastung des Vorstands (TOP 2) durch Stimmenthaltung zu verweigern.

Begründung

Laut Hinweisen aus Anwaltskreisen war die Bank anno 2019 gerichtlich noch in eine Vielzahl von Schrottimobilien-Fällen involviert. Die wegen Verstoss gegen Art. 1 § 1 RBERG unwirksame Vollmacht kann laut BGH nur durch Vorlage der Vollmachtsurkunde (Ausfertigung oder Original) als (nach Ausstieg aus der Figur der Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht in BGH, NJW 2005, 2985, hierzu kritisch Lechner, NZM 2007, 148) einzig verbleibendem Rechtsscheinsträger „geheilt“ werden. Dazu habe ich auf der HV 2018 drei neue rechtliche Aspekte mündlich vorgestellt:

(1) Zur abschlusstechnischen Einordnung der Darlehensauszahlung hatte die Bank ihren früheren Vortrag geändert und die Angebotsannahme via schlüssigem Verhalten nun verneint. Meine Idee der Umdeutung in ein eigenständiges Angebot, wie damals im schriftlichen Antrag nach § 126 AktG näher ausgeführt, ist m.E. geeignet, den neuen Vortrag der Bank dogmatisch zu fundieren, womit z.B. Zeit zur Vorlage des nach BGH relevanten Dokuments oder für eine konkludente Annahmeerklärung gewonnen wird. (2) Zum Komplex der

Mißachtung des § 171 Abs.1 BGB - Kundgabe von der Vollmacht durch besondere Mitteilung als eindeutig weiteren Rechtsscheinsträger - bin ich 2019 im HV-Gegenantrag nochmals schriftlich eingegangen. Zu ergänzen ist, dass keine zu hohen Hürden an den Inhalt dieser besonderen Mitteilung zu stellen sind. Diese hat nur die Vollmachtserteilung als solche zum Gegenstand, eine exakte Wiedergabe aller Details der Vollmacht hält das Gesetz wegen der Maßgeblichkeit des Empfängerhorizonts nicht für erforderlich. Der Vollmachtgeber bestimmt den Inhalt seiner Mitteilung und hierbei begründet auch eine summarische Zusammenfassung einen eigenständigen Zurechnungstatbestand, den der Vollmachtgeber gegen sich gelten lassen muss.

(3) Nun will ich den dritten Aspekt, die Einschränkung des § 177 Abs.1 BGB, hier schriftlich darlegen: Da die Vollmachtserteilung nach RBERG unwirksam ist, spielt neben der Frage, wann der Darlehensvertrag abschlusstechnisch zustande kam und ob zu diesem Zeitpunkt der Vollmachtsmangel via Rechtsschein geheilt wurde, noch die Genehmigung des Vollmachtgebers eine Rolle, § 177 Abs. 1 BGB. Die bloße Bedienung des Darlehens (Zins und Tilgung) lässt sich aber nicht als konkludente Genehmigung werten, da dies voraussetzt, dass der Vertretene den Mangel der Vollmacht kennt (zumindest damit rechnet) und gleichwohl am Vertrag festhalten will. Es kommt aber in Betracht, dass der Vertretene seine Einwilligung schon zuvor erteilt hat:

In vielen Fällen dürfte der Kunde die notarielle Vollmachtsbeurkundung wegen der Kosten erst dann vorgenommen haben, wenn er sich für eine konkrete Finanzierung eines von ihm ausgewählten Objekts zu einem ganz bestimmten Preis entschieden hat: Im Zuge der Vollmachtserteilung wird der Bevollmächtigte hierüber informiert und beauftragt. Ist nun die Vollmachtserteilung unwirksam, ändert dies nichts daran, dass der Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten zuvor seine Einwilligung erklärt hat (vgl. die Parallele in §§ 107 f BGB); hieran muss er sich festhalten lassen. Nicht das Vertretergeschäft ist per se rechtswidrig, sondern die Vollmachtserteilung.

Auch der Rechtsgedanke des § 185 Abs.1 BGB ist anwendbar: Er betrifft zwar Verfügungen, damit auch dingliche Verträge, wo es genügt, daß die Einwilligung des Berechtigten vorliegt - egal ob der Handelnde als Vertreter ohne Vertretungsmacht in fremdem Namen auftritt oder im eigenen Namen mittels Ermächtigung. Was beim dinglichen Vertrag geht, ist auch dem rein schuldrechtlichen Vertrag zuzubilligen - alles andere wäre Begriffsjuristerei.

Wegen § 133 BGB kann eine Einwilligung seitens des Vertretenen in den Vertrag auch als Bevollmächtigung des beim Abschluss tätigen Vertreters bewertet werden. Dass umgekehrt die ausdrückliche Vollmachtserteilung nicht an einem Mangel des Bevollmächtigungsaktes selbst scheitern kann, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts (§ 134 BGB), stand den Vätern des BGB so wohl nicht vor Augen und ist in § 177 BGB nicht geregelt. Es ist daher konsequent, Abs. 1 mit Einschränkung zu lesen - z.B. wie folgt kursiv:

Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab; *dies gilt nicht, wenn der Vertretene seine Einwilligung in den Vertrag gegenüber dem Vertreter oder dem anderen Teil bei oder vor dem Vertragsabschluss erklärt* (vgl. §§ 177 Abs. 2, 182 Abs.1 BGB).

In den wohl nicht seltenen Fällen, wo eine solche Einwilligung vorliegt, kommt es nicht mehr auf den Rechtsschein der Bevollmächtigung an. Aber auch die beiden anderen Aspekte sollten Fälle der laufenden Verfahren abdecken können. Es wäre verwunderlich, wenn die Bank nicht einmal hilfsweise den einen oder anderen Aspekt vor Gericht vorgebracht hätte.

Aktionär Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre, Köln zu TOP 2

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Der Vorstand der Deutschen Bank AG kommt nicht hinreichend seiner Verantwortung nach, wirksamere Maßnahmen für den Klimaschutz umzusetzen und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten einzuhalten. Es reicht nicht aus, sich nur formal zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens, der UN-Nachhaltigkeitsagenda 2030 und des UN Global Compact zu bekennen.

Missachtung der UN-Vorgaben bei menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten

Die Deutsche Bank erfüllt weiterhin nicht vollständig die Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) an unternehmerisches Verhalten. Die Deutsche Bank belegt nicht ausreichend, wie und ob Menschenrechtsrisiken identifiziert, bewertet und minimiert werden. Im Vergleich mit den 20 größten deutschen Konzernen ist die Deutsche Bank trauriges Schlusslicht. Dies ist das Ergebnis einer aktuellen Studie des Business & Human Rights Resource Centre und der ZHAW School of Management and Law. Die Ergebnisse der Studie sind hier zusammengefasst: <https://www.business-human-rights.org/de/kurzbewertung-deutscher-unternehmen>

Klimaziele müssen sich am Pariser Klimaschutzabkommen orientieren

Wenn alle Unternehmen eine Klimabilanz wie die der Deutschen Bank hätten, würde sich das Klima bis 2050 um 2,8 Grad Celsius erwärmen. Besonders bitter: Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Deutsche Bank ihre Klimaziele umsetzen würde. Das zeigt ein Bericht des Beratungsunternehmens Right: <https://www.right-basedonscience.de/> von Ende 2019.

Unterstützung für Klimasünder

Im vergangenen Jahr hat die Deutsche Bank dem indischen Industriekonzern Adani bei der Platzierung von zwei Anleihen geholfen. Adani ist u.a. in den Bereichen Strom, Häfen und Ressourcen tätig. In Australien erschließt das Unternehmen die umstrittene Carmichael-Kohlemine. Deren direkte Unterstützung hat die Deutsche Bank vor Jahren ausgeschlossen. Die jetzigen Anleihen seien abgegrenzt dagegen, dass das Geld für die Mine verwendet werde, sagt die Bank. Dies verkennt jedoch, dass Gelder an einen Unternehmensbereich Geld in anderen Bereichen freisetzen. Zudem wird Adani auch in Indien für Kohlekraftwerks- und Hafenausbau sowie seine schlechte Klimaposition kritisiert. Das Geschäft zeigt die Grenzen der Kohlepolicy der Deutschen Bank, die die Finanzierung von Kohleunternehmen nicht ausschließt.

Dammbürche von Mariana und Brumadinho: Geschäftsbeziehungen mit Bergbaukonzernen

Durch ihre Geschäftsbeziehungen mit und durch Beteiligungen an den Bergbauunternehmen Vale und BHP Billiton verstößt die Deutsche Bank gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. Zwischen 2010 und 2017 stellte die Deutsche Bank der brasilianischen Vale 701 Mio. Euro und der anglo-australischen BHP Billiton 622 Mio. Euro an Krediten und Anleihen zur Verfügung. Außerdem hält die Deutsche Bank Aktien an den beiden Unternehmen.

Beim Dammburche von Mariana in Brasilien am 05.11.2015 verloren 19 Menschen ihr Leben und 680 km Flusslauf wurden verseucht. Mehr als zwei Millionen Menschen wurden von der Trinkwasserversorgung abgeschnitten, und über 1.500 Kleinfischer*innen können bis heute ihrem Beruf nicht mehr nachgehen, weil der Fluss klinisch tot ist. Infolge des Dammburche von Mariana wurden bei Dutzenden von Kindern hohe Arsenrückstände im Körper medizinisch nachgewiesen. Der Damm des Rückhaltebeckens der Firma Samarco ist zu je 50% im Eigentum des brasilianischen Konzerns Vale und des australischen Konzerns BHP Billiton.

Beim Dammburche von Brumadinho im brasilianischen Bundesstaat Minas Gerais am 25.01.2019 gab es 270 Todesopfer. In der Nähe der Kleinstadt Brumadinho brach der Damm eines Rückhaltebeckens für die Erzschlammreste der Mine Córrego do Feijão. Vale erklärte, in dem gebrochenen Becken hätten sich 11,7 Mio. Kubikmeter Erzschlammreste befunden. Der Erzschlamm flutete ein ganzes Tal.

Illegale Rodung und Landnahme in Amazonien: Kredite für Fleischproduzent JBS

Die Deutsche Bank hält Anteile an oder vergibt Kredite für Fleischverarbeiter, die an der illegalen Rodung und Landnahme in Amazonien ihren Anteil haben. So hat die Deutsche Bank Anteile in Höhe von 11 Mio. US-Dollar am weltgrößten Fleischproduzenten JBS (Stand April 2019) und vergab Kredittranchen in Höhe von 56,7 Mio. US-Dollar. JBS steht für eine lange Kette von Umweltzerstörungen – direkt und indirekt. Dazu kommen gravierende Verstöße beim Arbeitsrecht. Das Arbeitsministerium hat wiederholt Fälle von sklavenarbeitsähnlichen Zwangsverhältnissen der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Produktionskette von JBS aufgedeckt.

Aktionär Dr. Ing. Ernst Rätz, Köln zu TOP 2 und 3

Ich beantrage unter

Punkt 2: Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die **Entlastung zu verweigern** und ebenso unter

Punkt 3: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die **Entlastung zu verweigern**.

Begründung

Eine wichtige Tatsache ignoriert der Vorstand und der Aufsichtsrat seit Jahrzehnten.

Die Eigentümer der Bank sind die Aktionäre. Ihnen gehört der Gewinn, der nicht für Investitionen benötigt wird. Natürlich sind die Mitarbeiter am Gewinn zu beteiligen aber nicht so, dass den Mitarbeitern Boni im Milliardenbereich ausgezahlt werden, die Summe der Dividenden aber nur einige Millionen beträgt.

Das Jahr 2019 endete mit einem Verlust von 5,7 Milliarden €, eine Dividende wird nicht gezahlt, aber es wurden Boni von 1,5 Milliarden € genehmigt.

Ab dem Geschäftsjahr 2014 wurden Boni von insgesamt 11,3 Milliarden € gezahlt, das entspricht knapp 81 % des Börsenwertes der Deutschen Bank vom 30.04.2020. Die Summe der Dividenden lag bei rund 1,6 Milliarden €, das entspricht zirka 11 % des Börsenwertes. Hätte die Summe der Boni der Summe der Dividenden entsprochen, hätte die Deutsche Bank jetzt rund 8 Milliarden € mehr an Eigenkapital.

Ich ersuche Vorstand und Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Summe der Boni nicht mehr die Summe der Dividenden übersteigt.

